



Rat der  
Europäischen Union

162781/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 21/11/23

Brüssel, den 21. November 2023  
(OR. en)

15770/23

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0407(NLE)**

UD 268

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 721 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 721 final.

---

Anl.: COM(2023) 721 final

---

15770/23

ECOFIN 2 B

www.parlament.gv.at

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2023  
COM(2023) 721 final

2023/0407 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung  
autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
und gewerbliche Waren**

## BEGRÜNDUNG

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Autonome Zollkontingente der Europäischen Union müssen für Waren eingerichtet werden, deren Produktion innerhalb der Europäischen Union zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Europäischen Union für einen bestimmten Kontingentszeitraum nicht ausreicht. Zu diesem Zweck sollten Zollkontingente der Union zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen für angemessene Mengen eröffnet werden und so bemessen sein, dass das Gleichgewicht der Märkte für diese Waren nicht gestört wird.

Am 20. Dezember 2021 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 2021/2283<sup>1</sup> zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren erlassen, um zu gewährleisten, dass der Bedarf der Union an diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt wird.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ alle Anträge der Mitgliedstaaten auf autonome Zollkontingente geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Eröffnung autonomer Zollkontingente für eine Ware, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates aufgeführt ist, für gerechtfertigt. Bei sechs anderen Waren ist eine Aufstockung der ursprünglichen Kontingentsmenge notwendig. Für eine Ware sollte der Kontingentszeitraum verlängert und die Kontingentsmenge jährlich angepasst werden, da das Zollkontingent nur für einen Zeitraum von 6 Monaten eröffnet wurde. Eine Ware, bei der ein Zollkontingent nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Union liegt, sollte gestrichen werden.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine konsolidierte Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates zu veröffentlichen, die den bisherigen Anhang vollständig ersetzt.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Dieser Vorschlag betrifft weder Länder, mit denen die Union präferentielle Handelsabkommen geschlossen hat, noch Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem; Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und Pazifischen Raums (AKP); Freihandelsabkommen).

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht in Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung, Umwelt und Außenbeziehungen.

---

<sup>1</sup> ABI. L 458 vom 22.12.2021, S. 33.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten<sup>2</sup>. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat [...] die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Regelung der autonomen Zollkontingente war Teil einer im Jahr 2013 durchgeführten Bewertungsstudie über autonome Zollaussetzungen<sup>3</sup>.

Dies lag daran, dass sich die beiden Maßnahmen ähneln und sich lediglich darin unterscheiden, dass autonome Zollkontingente die Einfuhrmengen begrenzen, während autonome Zollaussetzungen die vollständige oder teilweise Befreiung von den normalen Zöllen ermöglichen, die für bestimmte in die EU eingeführte Waren für eine unbegrenzte Menge gelten. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Kosteneinsparungen für Unternehmen in der Union, die Waren im Rahmen der Regelung einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten zu den Einsparungen im Zusammenhang mit dieser Verordnung sind Abschnitt 4 und dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

- Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, die sich aus Delegationen aller Mitgliedstaaten und einer Delegation der Türkei zusammensetzt, hat die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags unterstützt.

---

<sup>2</sup> ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

<sup>3</sup> [https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/evaluation\\_suspensions\\_duties.pdf](https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/evaluation_suspensions_duties.pdf)

Sie hat jeden Antrag (sowohl Neuanträge als auch Änderungsanträge) sorgfältig geprüft. Sie hat insbesondere jeden einzelnen Fall untersucht, um zu gewährleisten, dass den Herstellern in der Union kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Bewertung erfolgte zum einen im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ und zum anderen mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Alle genannten Zollkontingente entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ erzielten Einigungen oder Kompromissen. Es wurde kein potenziell ernstes Risiko mit irreversiblen Folgen ermittelt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 2021/2283 aufgeführten Zollkontingente. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die vorgeschlagenen Änderungen in der Liste der Waren, die von autonomen Zollkontingenten des Gemeinsamen Zolltarifs profitieren würden, keine nennenswerten Auswirkungen haben dürften.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Der Anhang umfasst eine neue Ware. Die durch dieses autonome Zollkontingent entstehenden Mindereinnahmen werden auf Grundlage der Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für 2024 berechnet. Aufgrund der Streichung eines anderen Zollkontingents und der daraus folgenden Wiedereinführung der Zölle werden die Auswirkungen auf die Erhebung der Zölle jedoch auf einen Überschuss von 3,3 Mio. EUR pro Jahr geschätzt. Die insgesamt positiven Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des EU-Haushalts belaufen sich auf schätzungsweise 2,5 Mio. EUR pro Jahr (das entspricht 75 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen im Einzelnen erläutert.

## **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC) verwaltet (sie werden in den TARIC integriert und von der QUOTA-Datenbank verwaltet) und von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren, die in der Union nur in unzureichenden Mengen hergestellt werden, zu gewährleisten und dadurch Marktstörungen bei diesen Erzeugnissen und Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates<sup>1</sup> autonome Zollkontingente der Union (im Folgenden „Kontingente“) eröffnet. Unter diese Kontingente fallende Erzeugnisse und Waren können zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden.
- (2) Da es im Interesse der Union liegt, eine angemessene Versorgung mit bestimmten gewerblichen Waren zu gewährleisten, und in Anbetracht der Tatsache, dass keine gleiche oder gleichartige Ware oder Ersatzware in der Union in ausreichender Menge hergestellt wird, ist es notwendig, das neue Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2558 zum Nullsatz mit angemessener Menge zu eröffnen.
- (3) Da es im Interesse der Union liegt, eine angemessene Versorgung mit bestimmten gewerblichen Waren zu gewährleisten, sollten die Kontingentsmengen mit den laufenden Nummern 09.2828 und 09.2855 erhöht werden.
- (4) Da sich die Produktionskapazität der Union für bestimmte gewerbliche Waren erhöht hat, sollten die Kontingentsmengen mit den laufenden Nummern 09.2561, 09.2575, 09.2583, 09.2682, 09.2742 und 09.2857 gesenkt werden.
- (5) Für das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2562 sollte der Kontingentszeitraum verlängert und die Kontingentsmenge jährlich angepasst werden, da dieses Kontingent nur für einen Zeitraum von 6 Monaten eröffnet wurde und seine Beibehaltung nach wie vor im Interesse der Union liegt.
- (6) Da es nicht mehr im Interesse der Union liegt, das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2681 aufrechtzuerhalten, sollte dieses Kontingent mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates vom 20. Dezember 2021 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 33).

- (7) Unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Änderungen und im Interesse der Klarheit sollte der Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 ersetzt werden.
- (8) Die Verordnung (EU) 2021/2283 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Um eine Unterbrechung der Anwendung der Kontingentsregelung zu vermeiden und die in der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2011 zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten<sup>2</sup> festgelegten Leitlinien umzusetzen, sollten die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollkontingente für die betroffenen Waren ab dem 1. Januar 2024 gelten. Diese Verordnung sollte daher umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1 Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>2</sup> ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### **1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:**

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

### **2. HAUSHALTSLINIEN:**

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2024 veranschlagter Betrag: 24 620 400 000 EUR

### **3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Haushaltlinie	Einnahmen	Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr: 2024]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.1.2024	+ 2,5

Der Anhang umfasst eine neue Ware. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für 2024 aus, so führt dieses Zollkontingent zu Mindereinnahmen in Höhe von 15 723 EUR pro Jahr.

Aus dem Anhang wurde eine Ware gestrichen, sodass erneut Zölle auf sie erhoben werden. Dadurch entstehen, ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2022, geschätzte Mehreinnahmen von 3 345 743 EUR pro Jahr.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen werden die sich aus dieser Verordnung ergebenden positiven Auswirkungen auf die Einnahmen für den EU-Haushalt mit  $15\,723\text{ EUR} - 3\,345\,743\text{ EUR} = 3\,330\,020\text{ EUR}$  (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten)  $\times 0,75 = 2\,497\,515\text{ EUR}$  (Nettobetrag) pro Jahr veranschlagt.

### **4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN**

Die Endverwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 überwacht.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens im Rahmen des von ihnen durchgeführten Risikomanagements angemessen sind.